



Der Hauptgeschäftsführer

Einzelhandelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord e. V.**
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

per Email: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

25.01.2012
Bö/HGF/-mas
25.01.12 Landtag SH Sozialausschuss -
Fairness auf d. Arbeitsmarkt.docx

**a) Fairness auf dem Arbeitsmarkt – Mindestlohn jetzt einführen – Drucksache
17/1958**

**Fairness auf dem Arbeitsmarkt – Existenzsichernden Mindestlohn jetzt
einführen – Drucksache 17/2009**

b) Lohnuntergrenzen – Drucksachen 17/1977 und 17/1994

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass wir die Gelegenheit erhalten, uns schriftlich zu den o. a. Drucksachen zu äußern. Dies tun wir folgt:

Als Einzelhandelsverband Nord e.V. vertreten die Interessen der Einzelhandelsunternehmen aller Größen und Vertriebsformen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Im schleswig-holsteinischen Einzelhandel repräsentieren unsere Mitgliedsunternehmen ca. 80% der vorhandenen Verkaufsfläche. Zu unseren satzungsgemäßen Aufgaben gehört es u. a. auch, für die Branche in den Tarifgebieten Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, Tarifverträge mit dem für den Einzelhandel zuständigen Sozialpartner, der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, zu schließen. Dieser Aufgabe kommen wir seit vielen Jahren nach. Neben Tarifvereinbarungen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Manteltarifvertrag für den Einzelhandel Schleswig-Holstein gibt es bestehende Regelungen zu Sonderzuwendungen und Sonderzahlungen, vermögenswirksamen

Leistungen, Altersvorsorge und natürlich auch zu den Entgelten- und Ausbildungsvergütungen. Die mit ver.di abgeschlossenen Entgelttarifregelungen enthalten der jeweiligen Beschäftigung entsprechende, angemessene Mindestentgelte, die sich in der Vergangenheit stets entsprechend der Branchensituation fortentwickelt haben. Es ist immer gelungen, hierüber mit dem Sozialpartner einvernehmen herzustellen. Dabei ergibt die Gesamtbetrachtung der tariflichen Regelungen das ausgewogene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Arbeitsverhältnis.

Dies vorweggeschickt, bedeutet die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns aus unserer Sicht einen ungerechtfertigten Eingriff in die Tarifautonomie. Die Festlegung einer gesetzlichen Lohnuntergrenze würde unter Verkennung der Branchensituation und der diversen tariflichen Ausgleichsbestandteile zu einer Unausgewogenheit führen, die die bestehenden Branchenregelungen insgesamt tangiert.

Daher lehnen wir Initiativen wie mit der Drucksache 17/1958 (neu) und 17/2009 gänzlich ab. Auch die Drucksache 17/1994 findet nicht unsere Zustimmung, da auch sie zu einer erheblichen Störung der Tarifautonomie führt. Es kann auch nicht Aufgabe einer Kommission auf Bundesebene sein, regional- und branchenspezifische Mindestlöhne festzulegen. Dies sollte allein den regional und fachlich zuständigen Tarifparteien obliegen.

Aus unserer Sicht bedarf es für die Branche des Einzelhandels keiner gesetzlichen Regelung zur Einführung von Lohnuntergrenzen. Vielmehr loten wir derzeit die Möglichkeit aus, mit der für unsere Branche zuständigen Arbeitnehmervertretung, der Gewerkschaft ver.di, ergänzend zu den bestehenden Tarifregelungen eine verbindliche Tariflohnuntergrenze zu vereinbaren. Es ist hier momentan eher die Arbeitnehmerseite, die durch eine solche Maßnahme befürchtet, dass sich die Arbeitsbedingungen in der Branche dadurch möglicherweise sogar verschlechtern könnten. Die kritischen Arbeitnehmer befürchten, dass Unternehmen bei der Festlegung einer gesetzlichen oder auch einer tariflichen Lohnuntergrenze Unternehmen allein gewillt sind, diese zu berücksichtigen, sich dann aber von darüberhinausgehenden tariflichen Regelungen verabschieden. Wir warten derzeit auf den Abschluss der Meinungsbildung der Arbeitnehmerseite.

Die Einzelhandelsbranche stellt sich den Herausforderungen und der politischen Diskussion. Einer gesetzlichen Festschreibung bedarf es für unsere Branche nicht. Sie könnte sich, wie oben dargestellt, möglicherweise sogar als kontraproduktiv erweisen.

Ergänzend dazu geben wir zu bedenken, dass bereits heute in unserer Branche in Teilbereichen ein Fachkräftemangel besteht. Dieser wird sich nach unserer Einschätzung in den nächsten Jahren auch auf die weniger spezialisierten Beschäftigungsbereiche im Einzelhandel ausdehnen. Damit ist aus unserer Sicht schon heute absehbar, dass heutige vereinzelt in der Branche auftretende unzureichende Vergütungen ohne Zutun eines Gesetzgebers sehr schnell der Vergangenheit angehören werden. Dies gilt losgelöst davon, dass in solchen beschriebenen Einzelfällen bereits heute die Möglichkeit besteht, individualrechtlich unzureichende oder sittenwidrige Bezahlungen rechtlich zu unterbinden.

Aus unserer Sicht trägt allein der Antrag zur Drucksache 17/1977 der Fraktionen von CDU und FDP dem Grundgedanken der Tarifautonomie ein Stück weit Rechnung. Allerdings bedarf es aus unserer Sicht auf der Grundlage der vorstehenden Argumentation keiner Festlegung der Lohnuntergrenzen durch eine Kommission. Auch wenn dieser dem Antrag entsprechend die Tarifpartner angehören sollen, halten wir es für richtiger, dass die Gegenleistung für die Arbeitsleistung der Beschäftigten im Einzelhandel durch das Gesamtregelwerk der Tarifparteien für die Branche abschließend und allein geregelt wird.

Wir bitten Sie, unsere Argumentation für die Einzelhandelsbranche im Lande Schleswig-Holstein im Zuge Ihrer Beratung und Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.



RA D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer